

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 127 - 127

Kann das Vorhandensein eines gerichtlichen, im Verhandlungstermin abgegebenen Geständnisses nur durch das Protokoll bewiesen werden?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

samkeit des Akts sein. Vergl. Entsch. des R.G. in Civils. Bd. 4 S. 433.

### Nr. 9.

**Kann das Vorhandensein eines gerichtlichen, im Verhandlungstermine abgegebenen Geständnisses nur durch das Protokoll bewiesen werden?**

C.P.D. §§ 270, 470.

Aus den Entscheidungsgründen des Urtheils des V. Civilsenats des Reichsgerichts vom 4 März 1891 in Sachen K., Beklagten, wider L. u. Gen., Kläger. V. 23/91.

Ein weiterer Angriff des Beklagten betrifft die Feststellung des von ihm gerichtlich abgegebenen Zugeständnisses der Verpachtung der Holzablage an M. Auch dieser Angriff ist nicht begründet.

Im ersten Urtheil wird der Entscheidung als unstreitig zu Grunde gelegt, daß die Kläger die Holzablage eine Reihe von Jahren bis zum Dezember 1889 an Dritte verpachtet, den Pachtzins eingezogen und den Besitz durch die Pächter haben ausüben lassen. In der Berufungsinstanz hat der Beklagte bestritten, daß die Holzablage von den Klägern bis zum 1. Dezember 1889 an M. verpachtet gewesen sei. Das Berufungsgericht hält dieses einfache Bestreiten für ungenügend zur Erschütterung der Feststellung der Verpachtung an M., weil der Beklagte diese Thatsache in erster Instanz gerichtlich zugestanden habe und der Widerruf des Geständnisses nicht unter Erfüllung der Voraussetzungen des § 263 C.P.D. erklärt sei. Der Berufungsrichter findet zwar im Thatbestande des ersten Urtheils nicht besonders hervorgehoben, daß jenes Geständniß gerichtlich erklärt sei; er hat jedoch aus einzelnen Bemerkungen im Thatbestande des ersten Urtheils und in den vorbereitenden Schriftsätzen des Beklagten die Ueberzeugung gewonnen, daß die beregte Thatsache vom Beklagten auch bei der mündlichen Verhandlung in erster Instanz ausdrücklich zugestanden und daß die besondere Hervorhebung dieses Geständnisses neben dem Schlusssatz des Thatbestandes nicht für erforderlich erachtet worden sei, weil nicht zu erwarten gewesen, daß die während des ganzen Prozesses allseitig als feststehend hingestellte Thatsache nachträglich in Abrede zu stellen versucht werden würde. Diese Ausführung enthält keinen Rechtsirrthum. Daß ein gerichtliches, im Verhandlungstermin abgegebenes, Geständniß nur dadurch bewiesen werden könne, daß dasselbe zu Protokoll festgestellt (vgl.